008 K 015/22

AMTSGERICHT SOEST

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. November 2023, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock

der im Erbbaugrundbuch von Möhnesee Blatt 2763 eingetragene ½ Anteil an dem Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:
Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Möhnesee Blatt 1202 unter Nr. 134 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Wippringsen, Flur 3, Flurstück 346, Gebäude-und Freifläche, Wohnen, An der Haar 20, 907 qm groß, in Abteilung II Nr. 38 für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus mit Garage bebautem Erbbaurecht (Baujahr ca. 1991), welches eigengenutzt ist. Das Wohnhaus besteht aus einem Kellergeschoss, einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss mit einer Gesamtwohnfläche von ca 116 qm. Auf dem Dach des Wohnhauses (Ostseite) befinden sich Solarmodule einer Photovoltaik-Anlage, welche zur Stromversorgung des Bewertungsobjektes dient. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Versteigerung, da

sie sich nicht im Eigentum der Schuldnerin befindet. An der Nordseite des Wohnhauses ist eine Flachdachgarage angebaut. Im westlichen Grundstücksbereich befindet sich ein Gartenhäuschen in einfacher Holzbauweise. Gegenstand der Versteigerung ist der 1/2 Anteil der Schuldnerin an dem Objekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 163.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 11.07.2023